

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 217/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: 6 AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Frau Bergen	RPA				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					04.09.2024
Rat					30.09.2024

TOP	Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2023 nach den §§ 116, 116a GO NRW
------------	--

Beschlussvorschlag

Auf eine Aufstellung des Gesamtabchlusses 2023 nach den §§ 116, 116 a GO NRW wird verzichtet.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Herbeiführung eines Ratsbeschlusses mit dem Ziel, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2023 (zum 31.12.2023) zu verzichten.

2. Sachverhalt

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Dieser Gesamtabschluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde (einschließlich ihrer Beteiligungsgesellschaften) widerspiegeln. Von kommunaler Seite wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass der Erkenntnis- und Informationsmehrgewinn aus dieser Konzernbilanz für die Beurteilung der gesamtwirtschaftlichen Lage einer Stadt insgesamt gegen Null tendiert.

Mit dem am 18.12.2018 beschlossenen 2. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG) hat der Landtag Nordrhein-Westfalen den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt, von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses abzusehen. Die maßgebliche Regelung des § 116 a GO NRW lautet

„(1) Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

(3) Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Ge-

samtab schlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat ein Berechnungstool entwickelt, das die Städte und Gemeinden bei der Anwendung der o.g. neuen gesetzlichen Regelung unterstützt die Voraussetzungen zu prüfen, ob ein zum Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses nach § 116 a GO NRW vorliegen oder nicht.

Eine Anwendung und Auswertung dieses Berechnungstools mit den maßgeblichen Daten der Kreisstadt Bergheim einschließlich der Beteiligungsgesellschaften hat ergeben, dass für Bergheim alle drei der in § 116 a Abs. 1 GO NRW genannten Merkmale bzw. Kriterien für den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses 2023 erfüllt sind. Die relevanten Grenzwerte werden sogar deutlich unterschritten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auf die Aufstellung eines Gesamtab schlusses 2023 zu verzichten. Ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW ist weiterhin zu erstellen.

Die entsprechenden Auswertungen sind als Anlagen beigefügt. Bei den in den Anlagen genannten Daten handelt es sich um Zahlen aus den jeweiligen festgestellten Jahresabschlüssen der Beteiligungsgesellschaften. Für die Kreisstadt Bergheim liegen derzeit noch Entwurfszahlen für das Jahr 2023 vor. Eine Überschreitung der drei oben genannten Kriterien ist auch nach Vorliegen der endgültigen Daten nicht zu erwarten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Weiterhin Aufstellung eines Gesamtab schlusses ohne nennenswerten Informationsgehalt für die haushaltswirtschaftliche Beurteilung des Konzerns Kreisstadt Bergheim mit nicht unerheblicher Bindung von personellen Ressourcen in der Abteilung Kämmerei, Beteiligungsmanagement und im Rechnungsprüfungsamt zuzüglich Entstehung von Kosten für externe Beratungsleistungen durch einen Wirtschaftsprüfer von ca. 15.000 € jährlich sowie Softwarelizenzkosten.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)